

## Vollzug der Baugesetze

**Bauantrag BV-Nr. S-2023-28 des Freistaates Bayern, Landratsamt Freising, vertr. dch. Herrn Helmut Petz für die Errichtung von 5 Gebäuden in Modularbauweise für die Unterbringung von 198 Asylbewerber, befristet bis 21 Monate nach Nutzungsaufnahme auf dem Grundstück Wippenhauser Straße in Freising, Flst. 1629 6 Gemarkung Freising;**  
**Beteiligung der benachbarten Grundstückseigentümer durch öffentliche Bekanntmachung:**

Am 24.05.2023 erteilte das Bauaufsichtsamt der Stadt Freising dem Freistaat Bayern, Landratsamt Freising, vertr. dch. Herrn Helmut Petz, eine befristete Baugenehmigung für die Errichtung von 5 Gebäuden in Modularbauweise für die Unterbringung von 198 Asylbewerber, befristet bis 21 Monate nach Nutzungsaufnahme auf dem Grundstück Wippenhauser Straße in Freising, Flst. 1629 6 Gemarkung Freising.

Den Eigentümern der Nachbargrundstücke ist gemäß Art. 66 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baubescheides vom 24.05.2023 zuzustellen.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Nachbarn betroffen.

Nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO wird deshalb die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Der Baubescheid mit Plänen liegt beim Bauaufsichtsamt der Stadt Freising innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag - Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich Donnerstagnachmittag 14.00 Uhr - 17.30 Uhr) im Bau- und Planungsreferat, Amtsgerichtsgasse 1, 1. OG, Zimmer 31 bzw. 32 zur Einsichtnahme aus.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage** beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### **a. Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht, Bayerstr. 30, 80335 München**

#### **b. Elektronisch**

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Tobias Eschenbacher  
Oberbürgermeister

per e-Mail an Hr. Stenzel für Amtsblatt  
2 x für Amtstafel